

Eigenverbrauchsgemeinschaft PLUS «EVG+» vs. Zusammenschluss zum Eigenverbrauch «ZEV»

Ausgabe: 08/2024

Basiert auf der Mitteilung der EICOM vom 13.07.2020, Ergänzung (Anhang) vom 04.09.2020

Kriterium	ZEV Zusammenschluss zum Eigenverbrauch	EVG+ Eigenverbrauchsgemeinschaft Plus
Gesetzesgrundlage	Allgemeine Grundlage: Art. 16 Abs. 1 EnG i.V.m. Art. 14 EnV Der ZEV ist gesetzlich geregelt: Art. 17 f. EnG und Art. 15–18 EnV.	Allgemeine Grundlage: Art. 16 Abs. 1 EnG i.V.m. Art. 14 EnV Die Ausgestaltung des Praxismodells ist gesetzlich nicht explizit geregelt.
Vorgabe zur Anlagengrösse (Produktionsleistung)	Ja: Art. 15 EnV	Nein
Über mehrere Grundstücke möglich	Ja	Ja
Zusammenschluss der Grundeigentümer und/oder Mieter und Pächter	Ja	Nein. Basis ist Stromliefervertrag zwischen Anlagebetreiber und Endverbrauchern am Ort der Produktion.
Teilnahme von Mietern und Pächtern	Die Mieter/Pächter haben bei der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs das Recht, sich für die Grundversorgung durch den Netzbetreiber und damit gegen die Teilnahme am ZEV zu entscheiden, sofern sie bei Einführung des ZEV bereits Mieter/Pächter sind. Andernfalls sind sie und auch nachfolgende Mieter/Pächter – mit restriktiven Ausnahmen – an den ZEV gebunden.	Die Teilnahme am Eigenverbrauch, d.h. der Abschluss eines entsprechenden Stromliefervertrags, ist freiwillig.
Verantwortlich für Grundversorgung	Die Grundeigentümer sind für die Versorgung der im ZEV zusammengeschlossenen Mieter und Pächter zuständig. Entsprechend gibt es gesetzliche Schutzbestimmungen (Art. 16 EnV).	Mieter und Pächter sind weiterhin eigenständige Endverbraucher, welche grundsätzlich durch den Netzbetreiber versorgt werden. Sie werden auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung im Ausmass des Eigenverbrauchs aber durch den Anlagebetreiber mit Elektrizität beliefert.
Verhältnis zum Netzbetreiber	Ein ZEV gilt gegenüber dem Netzbetreiber als ein Endverbraucher und verfügt insbesondere nur noch über einen einzigen Messpunkt. D.h. die Abrechnung des Netznutzungsentgelts und der Energie aus dem Netz erfolgt für ZEV als Ganzes.	Die bisherigen Endverbraucher bleiben bestehen und verfügen je über eigene Messpunkte. D.h. die Abrechnung der Netznutzungsentgelte und der Energie für den Bezug aus dem Netz erfolgt für jeden Endverbraucher separat.
Verantwortlichkeit für Messung	Der Hauptzähler für den ZEV und der Produktionszähler (sofern gesetzlich vorgeschrieben) liegen in der Verantwortung des Netzbetreibers. Die ZEV-interne Messung und Abrechnung ist durch den ZEV selbst oder einen Dienstleister sicherzustellen.	Die gesamte Messung (d.h. von allen Zählern) liegt weiterhin in der Verantwortung des Netzbetreibers.